

BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS**vom 17. April 2013****betreffend die Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans des gemeinsamen Unternehmens SESAR für das Haushaltsjahr 2011**

(2013/626/EU)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT,

- in Kenntnis der endgültigen Rechnungsabschlüsse des gemeinsamen Unternehmens SESAR für das Haushaltsjahr 2011,
 - in Kenntnis des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss 2011 des gemeinsamen Unternehmens SESAR zusammen mit den Antworten des gemeinsamen Unternehmens ⁽¹⁾,
 - in Kenntnis der Empfehlung des Rates vom 12. Februar 2013 (05755/2013 — C7-0040/2013),
 - gestützt auf Artikel 319 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - gestützt auf die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 185,
 - gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates ⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 208,
 - gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 219/2007 des Rates vom 27. Februar 2007 zur Gründung eines gemeinsamen Unternehmens zur Entwicklung des europäischen Flugverkehrsmanagementsystems der neuen Generation (SESAR) ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 4b,
 - gestützt auf die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2343/2002 der Kommission vom 19. November 2002 betreffend die Rahmenfinanzregelung für Einrichtungen gemäß Artikel 185 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften ⁽⁵⁾, insbesondere auf Artikel 94,
 - gestützt auf Artikel 77 und Anlage VI seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Haushaltskontrollausschusses und der Stellungnahme des Ausschusses für Verkehr und Fremdenverkehr (A7-0101/2013),
1. erteilt dem Exekutivdirektor des gemeinsamen Unternehmens SESAR Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans des gemeinsamen Unternehmens für das Haushaltsjahr 2011;
 2. legt seine Bemerkungen in der nachstehenden EntschlieÙung nieder;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, diesen Beschluss und die als integraler Bestandteil dazugehörige EntschlieÙung dem Exekutivdirektor des gemeinsamen Unternehmens SESAR, dem Rat, der Kommission und dem Rechnungshof zu übermitteln und seine Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* (Reihe L) zu veranlassen.

Der Präsident
Martin SCHULZ

Der Generalsekretär
Klaus WELLE

⁽¹⁾ ABl. C 6 vom 10.1.2013, S. 46.

⁽²⁾ ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 64 vom 2.3.2007, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. L 357 vom 31.12.2002, S. 72.